



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 5. Juni 2020 und
zum Bildungsplan vom 5. Juni 2020

für

Steinmetzin EFZ / Steinmetz EFZ Tailleuse de pierre CFC / Tailleur de pierre CFC Scalpellina AFC / Scalpellino AFC

Fachrichtung Bildhauerei (Nr. 39208)

Fachrichtung Industrie (Nr. 39209)

Fachrichtung Bau und Renovation (Nr. 39210)

Fachrichtung Gestaltung und Marmorverarbeitung (Nr. 39211)

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Steinmetzin EFZ/Steinmetz EFZ

zur Stellungnahme unterbreitet am 25. September 2025

erlassen durch den Verein Bildung Naturstein VBN am 14. April 2026

in Kraft ab 1. August 2026

aufzufinden unter www.bildung-naturstein.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA Fachrichtung Bildhauerei	4
4.2	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Industrie	6
4.3	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Bau und Renovation	8
4.4	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Gestaltung und Marmorverarbeitung	10
4.5	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	12
5	Erfahrungsnote	13
6	Angaben zur Organisation	13
6.1	Anmeldung zur Prüfung	13
6.2	Bestehen der Prüfung	13
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	13
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	13
6.5	Prüfungswiederholung	13
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	13
6.7	Archivierung	13
	Inkrafttreten	14
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	15

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Steinmetzin EFZ/Steinmetz EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. Juni 2020. Massgeblich für das QV sind insbesondere Art. 16 bis 21
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Steinmetzin EFZ/Steinmetz EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. Juni 2020
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

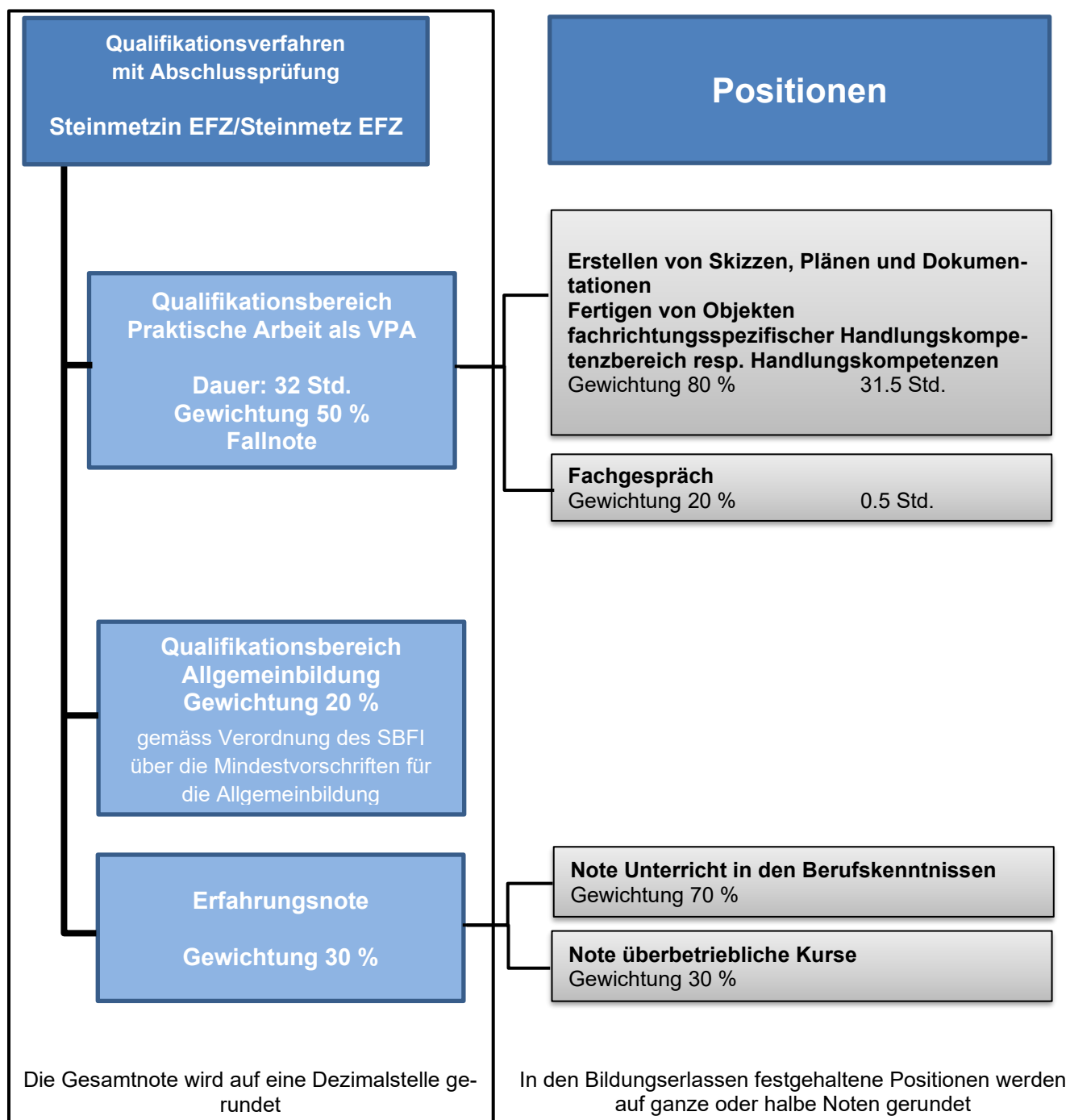
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <https://www.ehb.swiss/kursunterlagen-basiskurs-pex-aus-betrieben>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA Fachrichtung Bildhauerei

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 32 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	a Erstellen von Skizzen, Plänen und Dokumentationen b Fertigen von Objekten d Gestalten von Objekten und Inschriften	31.5 h	80 %
2	Fachgespräch handlungskompetenzübergreifend	0.5 h	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)².

Angaben zur Position 1

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten zwei Monate vor der Prüfung einen Themenbereich mitgeteilt (Oberthema, z.B. Wasser), zu dem sie sich selbständig vorbereiten können.

An der Prüfung erhalten sie aus diesem Themenbereich Aufgaben zu einem konkreten Thema (z.B. Segel)

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung und zur Bewertung	Dauer	Gewichtung
1	Skizzen und Zeichnungen d1 Skizzenreihe für eine plastische Arbeit in Stein oder anderen Materialien erstellen d2 Schriften und Symbole für die Ausführung in Stein oder anderen Materialien auswählen, entwerfen (<i>und hauen</i>) a2 Entwürfe für Objekte aus Stein anfertigen a3 Werk- und Versetzpläne zeichnen	Aufgabe: Zum konkreten Thema eine Skizzenreihe erstellen und Schriftentwürfe machen, Erstellen einer massstäblichen Zeichnung schattiert, Erstellen einer Kundenzeichnung und Erstellen der Reinzeichnung Schrift Hilfsmittel: Internet, Unterlagen von Zuhause	8 h	25 %
2	Modell/Abguss d3 Modelle für die Ausführung von plastischen Formen in Stein oder anderen Materialien erstellen	Aufgabe: Erstellen eines Modell von der massstäblichen Zeichnung und anschließend abformen Richtzeit 7 h	23.5 h	15 %
3	Werkstück herstellen b1 Objekte und Werkstücke aus Stein im Betrieb oder auf der Baustelle bewegen und lagern d4 Relief in Stein ausführen b2 Masse auf das Rohmaterial oder auf das Werkstück aus Stein übertragen b3 Werkstücke aus Stein nach Plan oder Modell herstellen b4 Oberflächen nach Plan oder Stückliste bearbeiten b5 Werkzeuge und Handmaschinen für die Bearbeitung von Stein unterhalten	Aufgabe: Relief nach vorgegebenem Modell herstellen Richtzeit: 14.5 h		50 %
4	Schrift d2 Schriften und Symbole für die Ausführung in Stein oder anderen Materialien (<i>aussuchen, entwerfen und hauen</i>)	Aufgabe: Schrift nach Vorgabe in Stein ausführen Richtzeit 2 h		10 %

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <https://www.ehb.swiss/kursunterlagen-basiskurs-pex-aus-betrieben>

Angaben zur Position 2: Fachgespräch

Das Fachgespräch wird zu den erstellten Arbeiten der Position 1 geführt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf die Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs c Erhalten von Objekten gelegt. Zu den Handlungskompetenzen c3 Produktions- und Versetzschäden an Objekten oder Bauteilen aus Stein beheben und c5 Abfälle in der Werkstatt und auf der Baustelle sortieren und entsorgen werden separate Aufgaben gestellt, die sich nicht unbedingt auf die erstellten Arbeiten der Position 1 beziehen müssen.

Mögliche Bewertungskriterien

- Kann schlüssig über die Arbeitsschritte Auskunft geben
- Kann Fachbegriffe richtig einsetzen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel

4.2 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Industrie

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 32 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	a Erstellen von Skizzen, Plänen und Dokumentationen b Fertigen von Objekten e Herstellen und Versetzen von maschinell gefertigten Werkstücken	31.5 h	80 %
2	Fachgespräch handlungskompetenzübergreifend	30 Min	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Angaben zu Position 1

Es wird ein mehrteiliges Objekt hergestellt, z.B. ein Schubladenmöbel. Für a1 und e 4 erfolgen separate Aufgabenstellungen, die nicht an dem mehrteiligen Objekt ausgeführt werden.

Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung und zur Bewertung	Dauer	Gewichtung
1	a1 Plastische Objekte aus Stein am Bau oder in der Werkstatt ausmessen a3 Werk- und Versetzpläne zeichnen	ein Aufmass einer Küchenabdeckung erstellen Bewertung: In sich abgeschlossene Aufgabe, keine Vorbereitung für die praktische Arbeit Aufgabenstellung für das mehrteilige Objekt: - CAD-Zeichnung erstellen - Schablonen für die praktische Arbeit herstellen	4 h	30 %

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <https://www.ehb.swiss/kursunterlagen-basiskurs-pex-aus-betrieben>

2	b1 Objekte und Werkstücke im Betrieb oder auf der Baustelle bewegen und lagern b2 Masse auf das Rohmaterial oder auf das Werkstück aus Stein übertragen e1 Digitale Pläne für Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien in Maschinenprogramme übertragen e5 Stationäre numerisch gesteuerte Maschinen für die Bearbeitung von Stein funktionsbereit halten e2 Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien auf numerisch gesteuerten Maschinen einrichten und verarbeiten b3 Werkstücke aus Stein nach Plan oder Modell herstellen b4 Oberflächen nach Plan oder Stückliste bearbeiten b5 Werkzeuge und Handmaschinen für die Bearbeitung von Stein unterhalten e3 Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien verkleben e4 Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien am Bestimmungsort versetzen, verlegen, montieren und Fugen ausbilden	Abgabe der korrekten CAD-Pläne und der Originalschablonen für die Ausführung der Arbeit Für e4 erfolgt eine separate Aufgabenstellung. Die Aufgabe wird an verschiedenen Posten ausgeführt.	27.5 h	70 %
---	--	--	--------	------

Angaben zu Position 2: Fachgespräch

Das Fachgespräch wird zu den erstellten Arbeiten der Position 1 geführt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf die Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs c Erhalten von Objekten gelegt. Zu den Handlungskompetenzen c3 Produktions- und Versetzschäden an Objekten oder Bauteilen aus Stein beheben und c5 Abfälle in der Werkstatt und auf der Baustelle sortieren und entsorgen werden separate Aufgaben gestellt, die sich nicht unbedingt auf die erstellten Arbeiten der Position 1 beziehen müssen.

Mögliche Bewertungskriterien

- Kann schlüssig über die Arbeitsschritte Auskunft geben
- Kann Fachbegriffe richtig einsetzen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Bau und Renovation

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 32 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	a Erstellen von Skizzen, Plänen und Dokumentationen b Fertigen von Objekten f Hauen und Restaurieren von Bauteilen	31.5 h	80 %
2	Fachgespräch handlungskompetenzübergreifend	30 Min.	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Angaben zu Position 1

Unterpositionen	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung und zur Bewertung	Dauer	Gewichtung
1	Werkplan und Schablonen/ Rapportieren/Dokumentieren a1 Plastische Objekte aus Stein am Bau oder in der Werkstatt ausmessen a3 Werk- und Versetzpläne zeichnen a4 Ausgeführte Arbeiten rapportieren und dokumentieren	Aufgabe 1: Auf vorgegebenem Formular Journal führen und an bereitgestelltem Werkstück einen Schadensplan und Massnahmenplan erstellen Aufgabe 2: Erstellen von Werkplan, Stückliste und Schablonen für das Werkstück der Unterposition 2	6 h	20 %
2	Werkstück f2 Bauteile aus Stein nach Plänen, Schablonen oder Modellen herstellen b1: Objekte und Werkstücke aus Stein im Betrieb oder auf der Baustelle bewegen und lagern b2 Masse auf das Rohmaterial oder auf das Werkstück aus Stein übertragen b3 Werkstücke aus Stein nach Plan oder Modell herstellen b4 Oberflächen nach Plan oder Stückliste bearbeiten	Aufgabe: Aufbänken, Werkstück nach vorgegebenen (korrektem) Plan erstellen Richtzeit: 17.5 h	25.5 h	45 %
3	Abformen f1 Plastische Bauteile aus Stein abformen	Aufgabe: Vorgegebenes Stück abformen Richtzeit: 2 h		5 %
4	Restaurieren f4 Bauteile aus Stein an Gebäuden restaurieren c4 Objekte aus Stein dem Verwendungszweck entsprechend armieren	Aufgabe: Vorgegebenes Stück mit Natursteinerfüllungsmörtel armieren und reprofiliert, farbliche Retuschen anbringen und Vierung ausführen Richtzeit: 6 h		30 %

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <https://www.ehb.swiss/kursunterlagen-basiskurs-pex-aus-betrieben>

Angaben zu Position 2: Fachgespräch

Das Fachgespräch wird zu den erstellten Arbeiten der Position 1 geführt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf die Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs c Erhalten von Objekten gelegt. Zu den Handlungskompetenzen c3 Produktions- und Versetzschäden an Objekten oder Bauteilen aus Stein beheben und c5 Abfälle in der Werkstatt und auf der Baustelle sortieren und entsorgen werden separate Aufgaben gestellt, die sich nicht unbedingt auf die erstellten Arbeiten der Position 1 beziehen müssen.

Mögliche Bewertungskriterien

- Kann schlüssig über die Arbeitsschritte Auskunft geben
- Kann Fachbegriffe richtig einsetzen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel

4.4 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit Fachrichtung Gestaltung und Marmorverarbeitung

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 32 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	a Erstellen von Skizzen, Plänen und Dokumentationen b Fertigen von Objekten d Gestalten von Objekten und Inschriften e Herstellen und Versetzen von maschinell gefertigten Werkstücken f Hauen und Restaurieren von Bauteilen	31.5h	80 %
2	Fachgespräch handlungskompetenzübergreifend	0.5h.	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)⁵.

Angaben zu Position 1

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung und zur Bewertung	Dauer	Gewichtung
1	a1 Plastische Objekte aus Stein am Bau oder in der Werkstatt ausmessen a2 Entwürfe für Objekte aus Stein anfertigen a3 Werk- und Versetzpläne zeichnen d1 Skizzenreihe für eine plastische Arbeit in Stein oder anderen Materialien erstellen d2 Schriften und Symbole für die Ausführung in Stein oder anderen Materialien auswählen, entwerfen und hauen	- Skizze mit Angaben gemäss geliefertem Stück und technisches Zeichnen von Hand gemäss Skizze - Handzeichnen zu einem bestimmten Thema - Buchstaben zeichnen und Flachrelief	7.5 h	20 %
	b1 Objekte und Werkstücke im Betrieb oder auf der Baustelle bewegen und lagern b2 Masse auf das Rohmaterial oder auf das Werkstück aus Stein übertragen b3: Werkstücke aus Stein nach Plan oder Modell herstellen b4: Oberflächen nach Plan oder Stückliste bearbeiten	Diese Aufgaben werden in Unterposition 2 bewertet und festgehalten (Werkstück hauen)		
2	e4 Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien am Bestimmungsort versetzen, verlegen, montieren und Fugen ausbilden f2 Bauteile aus Stein nach Plänen, Schablonen oder Modellen herstellen d3 Modelle für die Ausführung von plastischen Formen in Stein oder anderen Materialien erstellen d4 Relief in Stein ausführen e3 Werkstücke aus Stein oder verwandten Materialien verkleben b5 Werkzeuge und Handmaschinen für die Bearbeitung von Stein unterhalten	- Platzierung des Stückes auf dem Arbeitstisch - Werkstück gemäss vorgegebenem Plan hauen - Einen Scheitel von einer Stirnfläche entfernen, mit Harz reparieren oder ein Ersatzteil befestigen - Die Materialien miteinander verbinden und verkleben - Buchstaben und Flachreliefs gravieren - Profilwindungen hauen - Drei Werkzeuge schmieden	24.0 h	80 %

⁵ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <https://www.ehb.swiss/kursunterlagen-basiskurs-pex-aus-betrieben>

Angaben zu Position 2: Fachgespräch

Das Fachgespräch wird zu den erstellten Arbeiten der Position 1 geführt. Zudem wird ein Schwerpunkt auf die Handlungskompetenzen des Handlungskompetenzbereichs c Erhalten von Objekten gelegt. Zu den Handlungskompetenzen c3 Produktions- und Versetzschäden an Objekten oder Bauteilen aus Stein beheben und c5 Abfälle in der Werkstatt und auf der Baustelle sortieren und entsorgen werden separate Aufgaben gestellt, die sich nicht unbedingt auf die erstellten Arbeiten der Position 1 beziehen müssen.

Mögliche Bewertungskriterien

- Kann schlüssig über die Arbeitsschritte Auskunft geben
- Kann Fachbegriffe richtig einsetzen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Steinmetzin EFZ und Steinmetz EFZ treten am 1. August 2026 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 14. April 2026

Verein Bildung Naturstein VBN

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

.....
Emilio Stecher

.....
Jürg Depierraz

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich einer Online-Konsultation vom 25. September 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Steinmetzin EFZ und Steinmetz EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Verein Bildung Naturstein VBN www.bildung-naturstein.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Steinmetzin EFZ/Steinmetz EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch